

Räume, Rhythmen und Hierarchien des Familialen

Zur Konstruktion des Kindeswohls im Kontext kindesschutzrechtlicher Hausbesuche

Markus Steffen & Martina Koch

Zusammenfassung Im Artikel werden Befunde zu Hausbesuchen in kindesschutzrechtlichen Abklärungen in der deutschsprachigen Schweiz präsentiert. Hierfür wurden Interviews mit Fachkräften, Falldossiers und teilnehmende Beobachtungen mit der Grounded Theory ausgewertet. Im Anschluss an die konstruktivistische Soziologie sozialer Probleme wird davon ausgegangen, dass der Rechtsbegriff einer „Kindeswohlgefährdung“ in einer fallspezifischen Problemarbeit konkretisiert werden muss. Erstens zeigen wir auf, wie der Hausbesuch in dieser Problemarbeit als eine Technik der Sichtbarmachung elterlicher Sorge fungiert. Zweitens legen wir dar, dass Abklärende die familiäre Privatheit in den Dimensionen Räume, Rhythmen und Hierarchien in den Blick nehmen. Diese mit dem Wohl des Kindes in seiner Familie assoziierten Dimensionen werden primär in situ erfasst. Die Verantwortbarkeit des elterlichen Handelns wird dabei daran beurteilt, ob das Kind im Kontext seiner häuslichen Sphäre einem als ausreichend interpretierten pädagogischen Moratorium unterstellt ist. Hierin ist die Problemarbeit insbesondere von der Bindungstheorie geprägt.

Schlüsselwörter Kinderschutz, Hausbesuche, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Abklärung, Problemarbeit

Spaces, Rhythms and Hierarchies of the Family

On the Construction of Child Welfare in the Context of Child Protection Home Visits

Abstract The article presents findings on home visits in the assessment of child protection cases in German-speaking Switzerland. Interviews with professionals, case files and participant observations were analyzed using grounded theory. Following the constructionist sociology of social problems, it is assumed that the legal concept of “child endangerment” must be operationalized in a case-specific social problems work. Firstly, we show how the home visit serves as a technique to make parental care visible. Secondly, we argue that child protection workers focus on the privacy of families in the dimensions of spaces, rhythms and hierarchies. These dimensions are associated with the welfare of the child in his or her family and are primarily assessed in situ. Parental responsibility is judged according to whether the child is subject to a pedagogical moratorium interpreted as sufficient in the context of his or her domestic sphere. In this, the social problems work is in particular shaped by attachment theory.

Keywords child protection, home visit, child welfare, child endangerment, risk assessment, social problems work

Familie ist ein omnipräsenter Gegenstand vielfältiger Diskurse (Holstein/Gubrium 1999).¹ Die Bewertung von Familie erweist sich dabei als ambivalent: Zum einen fungiert Familie seit dem Spätbürgertum als affektiv aufgeladener Intimraum und Kompensation für die konkurrenzorientierte Sphäre des Öffentlichen (Reckwitz 2020: 274 ff.). Zum anderen lassen sich vielfältige Thematisierungen von Familie als Risikokonstellation ausmachen (Kessl et al. 2015). Das Spektrum an Problematisierungen reicht dabei von unmittelbaren Gefährdungen im Kontext von Gewalt und Vernachlässigung bis zu langfristigen biografischen Risiken, z. B. im Diskurs um sog. bildungsferne Familien (Betz/Bischoff 2013). Familien befinden sich – so viel steht fest – in ihrer Leistungsfähigkeit unter Beobachtung und zuweilen „unter Verdacht“ (Dahlheimer 2021).

Kontext unseres Artikels ist der sog. zivilrechtliche Kindesschutz in der Schweiz. Adressiert werden in diesem sozialstaatlichen Bereich Familien, die unter Verdacht geraten sind, ungenügend für den minderjährigen Nachwuchs zu sorgen. Ein hoheitliches Eingriffsinstrumentarium soll das Wohl der Kinder sicherstellen, wenn dieses durch elterliches Tun oder Unterlassen gefährdet ist. Die rechtserhebliche Feststellung einer solchen Situation erfordert eine „Sichtbarmachung“ (Richter 2012) der jeweiligen Sorgepraxen, die in ihrer Privatheit dem hoheitlichen Blick zunächst verborgen sind. Mit dem Hausbesuch fokussieren wir im vorliegenden Artikel eine klassische Methode einer solchen Sichtbarmachung. Verschiedene Studien illustrieren die Tradition wie auch die anhaltende internationale Bedeutung von Hausbesuchen in Kindesschutzabklärungen (z. B. Ferguson 2009; Steffen et al. i. A.; Urban-Stahl et al. 2018). Hausbesuche in Kindesschutzabklärungen sind insofern als eine charakteristische Technik der feldspezifischen Problemarbeit zu verstehen, mit der die abstrakte Kategorie Kindeswohlgefährdung zu einer individuellen Betroffenheit gemacht wird (Groenemeyer 2010: 15). Im Anschluss an die Soziologie sozialer Probleme gehen wir davon aus, dass die fallkonstitutive Konkretisierung des Rechtsbegriffs Kindeswohlgefährdung maßgeblich von den mit den jeweiligen Abklärungen mandatierten „street-level bureaucrats“ (Lipsky 2016) geprägt wird. Wie wir zeigen, ist diese Problemarbeit einerseits bestimmt durch organisationale und rechtliche Zusammenhänge. Andererseits verweist sie auf soziohistorisch kontingente Vorstellungen von guter Kindheit und Familie (Turba 2020). Im Folgenden beleuchten wir deshalb die Fragen, welche Dimensionen des Familialen im Kontext des Hausbesuchs fokussiert werden und welche familienbezogenen Normalitätsvorstellungen sich in deren Hintergrund erkennen lassen.

Diese Fragen beleuchten wir anhand empirischen Materials. Die Daten stammen aus einem Projekt des Nationalen Forschungsprogramms 76 „Fürsorge und Zwang“, in dem die historische und aktuelle Bedeutung von abklärenden Hausbesuchen im Deutschschweizer Kindes- und Erwachsenenschutz untersucht wurde (Koch et al. 2020).² Die heutigen Praxen wurden mit der offenen Forschungslogik der Grounded

1 Wir bedanken uns bei Fabienne Rotzetter und den Gutachter*innen für die hilfreichen Kommentare zum Manuskript.

2 Zum Team des vom SNF finanzierten Projekts (Nr. 177393) gehörten neben den Autor*innen Rahel Bühler und Fabienne Rotzetter.

Theory analysiert. Um der Vielfalt der lokalen Lösungen im föderal organisierten Kindes- und Erwachsenenschutz (Rieder 2016) gerecht zu werden, wurden die Daten in drei organisational kontrastierenden Regionen erhoben. Für den Kinderschutz wurden 13 Falldossiers erfasst sowie 4 Hausbesuche teilnehmend beobachtet und protokolliert. Neben diesem Material basieren die Befunde auf 29 leitfadengestützten und volltranskribierten Interviews mit Fachkräften, die sich je nach organisationalem Hintergrund der Befragten teilweise oder exklusiv um den Kinderschutz drehten. Die digitalisierten Materialien wurden softwareunterstützt und mit Fokus auf die hier interessierenden Zusammenhänge von Hausbesuch, Kindeswohl und Familie analysiert. Die Auswertung basiert auf der für die Grounded Theory klassischen Methode des ständigen Vergleichs: In einem dreistufigen Prozess vom offenen über das axiale zum selektiven Codieren wurde das Material sukzessive aufgebrochen und zu Kernkategorien verdichtet; Codekommentare und Memos garantierten die Nachvollziehbarkeit der analytischen Entscheide. Der Validierung der Analyse diente einerseits das materialinterne Kriterium der theoretischen Sättigung (Strauss/Corbin 1996: 43 ff.; Strübing 2014: 15 ff.). Andererseits wurden die Analyseergebnisse laufend kritisch-reflexiv auf vorhandenes Wissen (insbes. aus der Kindheitsforschung und der Soziologie sozialer Probleme) bezogen.

Im Folgenden skizzieren wir zunächst den rechtlichen Rahmen des hiesigen Kinderschutzes. Anschließend beleuchten wir die Bedeutung von Hausbesuchen in der fallspezifischen Wissenskonstruktion. Im Hauptteil des Artikels zeigen wir auf, dass das Kindeswohl primär in drei Dimensionen des Familialen konstruiert wird: Im und rund um den Hausbesuch beurteilen Abklärende die Gewährleistung des Kindeswohls wesentlich anhand einer in situ bestimmten Qualität der jeweiligen Räume, Rhythmen und Hierarchien des Familialen.

Die Kontrolle elterlicher Sorge

In der Schweiz wird der zivilrechtliche Kinderschutz von einem freiwilligen, einem öffentlich-rechtlichen und einem strafrechtlichen Kinderschutz abgegrenzt. Außerhalb des strafrechtlichen und zivilrechtlichen Kinderschutzes sind Maßnahmen ohne elterliches Einverständnis zumeist nicht möglich. Während im Strafrecht eine täter*innen-orientierte Repressionsfunktion im Vordergrund steht (Rosch/Hauri 2016a), dominieren im zivilrechtlichen Kinderschutz subsidiäre und familienstützende Funktionen. Beide Aspekte wurden in einer 2013 in Kraft getretenen Gesetzesrevision über die Stärkung von Verfahrensgarantien und die Einführung von Recht und Soziale Arbeit verbindenden Fachbehörden nochmals betont (Cottier/Steck 2012).

Der Grundsatz der Subsidiarität bezieht sich zunächst auf eine Vorrangstellung der elterlichen Autonomie. Dies kommt bereits in den zentralen Begriffen der elterlichen Sorge, des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung zum Ausdruck. Während das Gesetz die elterliche Sorge als Sorge um das „Wohl des Kindes“ (Art. 296 Abs. 1 ZGB) fasst, schweigt es sich über den Inhalt dieses Wohls weitgehend aus. Dies erfolgt bewusst: Im Rahmen des sog. elterlichen Interpretationsprimats bleibt die inhaltliche Fül-

lung des Kindeswohls zunächst den Eltern überlassen (Fassbind 2016). Insgesamt begegnet man im Recht einer familialisierter Kindheit, in der sich die Sorgeverhältnisse um die elterliche Autorität drehen (Mierendorf 2014: 279). Dabei wird davon ausgegangen, dass „die in der Regel dem Kind am nächsten stehenden Eltern am besten in der Lage sind, das Wohl des Kindes“ zu wahren (Fassbind 2016: 107) und vor dem Hintergrund eines breiten Ermessens einen geeigneten Raum für kindliche Entwicklung bereitzustellen. Eingriffe in dieses Interpretationsprimat sind folglich nur dann zulässig, wenn Eltern hinsichtlich einer Gefährdung „nicht von sich aus für Abhilfe“ sorgen oder „dazu außerstande“ sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Das elterliche Interpretationsprimat und die sog. sekundäre Schutzfunktion des Staates sind folgenreich: Eine Intervention ist nur dann angezeigt, wenn die elterliche Sorge ungenügend erscheint. Eine mitunter defizitorientierte Beleuchtung der Eltern ist in den Abklärungen somit angelegt. Zugleich sind die Behörden zur Maßhaltung aufgefordert: Zwar haben sie ihrerseits Ermessensspielräume in der Konkretisierung des Kindeswohls; vor dem Hintergrund eines „traditionell sehr weitreichende[n] elterliche[n] Ermessen[s]“ haben sie hiervon aber zurückhaltend Gebrauch zu machen (Fassbind 2016: 107). Mithin habe sich die Beurteilung der familialen Sorge nicht an einer „Bestvariante“ zu orientieren, sondern an einem „Minimum, welches nicht unterschritten werden sollte“ (Rosch/Hauri 2016b: 415). Insofern sind die Fachkräfte zu einer restringierten „Moralarbeit“ (Groenemeyer 2010: 46) aufgefordert, welche etwa eine „Fähigkeit zur Milde, Demut, Bescheidenheit“ und „sogar Verbiegungsfähigkeiten“ erfordere (Fassbind 2016: 115 f.).

Neben der Vorrangstellung elterlicher Autonomie ist das Subsidiaritätsgebot in Bezug auf das wohlfahrtsstaatliche Arrangement des Kindesschutzes bedeutsam. In der föderalen Tradition der Schweiz wurden den unteren Staatsebenen in der erwähnten Reform hohe Gestaltungsspielräume zugestanden. Das Bundesrecht beschränkt sich im Wesentlichen auf die Programmatik des Kindesschutzes, während das inhaltliche Prozedere bis auf wenige Verfahrensstandards nicht vorgegeben wird (Steffen et al. i. A.). In der Folge weisen die lokalen Strukturen große Varianz auf. Gemeinsamer Nenner sind jedoch interinstitutionelle Patchworks, in denen die prozess- und entscheidungsverantwortlichen Kindesschutzbehörden mit externen Akteuren kooperieren (Schnurr 2016). Auch mit den Abklärungen werden häufig behördenexterne Akteur*innen mandatiert, die ihre Erkenntnisse in schriftlichen Berichten zuhanden der Behörde festhalten. Somit wird das Fallwissen zwar behördenintern entscheidungsrelevant gemacht, verweist jedoch systematisch auf die Problemarbeit in den behördenexternen Abklärungsorganisationen.

Angesichts der normativen Gewichtung parentaler Autonomie erstaunt es nicht, dass die Interventionsarchitektur pädagogisch-therapeutische Maßnahmen priorisiert, die sich dominant an die Eltern richten. Erkennbar ist ein „Rehabilitationsideal“ (Groenemeyer 2008: 88 f.), das auf eine Korrektur der Eltern-Kind-Gemeinschaft in ihrer maßnahmeninduzierenden Dysfunktionalität zielt. Der Kindesschutz habe „verschuldensunabhängig“ zu agieren, und „unter Einbezug der Eltern ..., diese ... zu befähigen, die elterliche Sorge ... wieder selbständig und eigenverantwortlich übernehmen zu können“ (Fassbind 2016: 107). Für die Abklärung folgt daraus ein Vorrang freiwill-

liger Interventionen (ebd.: 108). Abklärende sind aufgefordert, parallel zum kontrollierenden Blick in die Familie Hilfsmöglichkeiten ohne behördliche Anordnung abzuklären. Folglich vermischen sich in den Abklärungen Momente von Abklärung und Intervention sowie Vereinbarung und Anordnung (Koch et al. 2019). Wird ein behördlicher Interventionsbedarf bejaht, darf der Grundsatz familienstützender Maßnahmen nur als Ultima Ratio aufgehoben werden: Eingriffe, welche die häusliche Eltern-Kind-Gemeinschaft auflösen, d. h. ein Entzug der elterlichen Obhut oder der elterlichen Sorge, sind nur dann zulässig, wenn „der Gefährdung nicht anders begegnet werden“ kann (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gemengelage von Abklärung und Intervention sowie Hilfe und Kontrolle wird durch das Gebot einer „zeitliche[n] Proportionalität“ (Fassbind 2016: 112) auf Dauer gestellt. Maßnahmen müssen einer konstanten Überprüfung unterliegen, können sich dabei immer als „zu mild bzw. zu scharf“ (ebd.) herausstellen und müssen folglich „verstärkt bzw. abgeschwächt (evtl. aufgehoben)“ (ebd.) werden.

Blicke in die Familie

Kindesschutzabklärungen können als Versuche verstanden werden, die Qualität einer Familienkindheit sichtbar und im Hinblick auf die Eingriffslogik des Kindesschutzes bearbeitbar zu machen. Mithin präsentiert sich die damit verbundene Wissenskonstruktion als eine Selektion und Dokumentation von häufig vieldeutigen Blicken in eine familiäre Privatheit, denen im Entscheidungsprozess letztlich mehr oder weniger Gewicht verliehen wird.

Die Problemarbeit beginnt damit, dass mindestens eine Person mit Blick auf eine familiäre Situation etwas wahrzunehmen glaubt, dass sie als kindesschutzrelevant kategorisiert. Voraussetzung für jede Abklärung ist die Dokumentation einer solchen Wahrnehmung in einer Gefährdungsmeldung. Insofern basiert die Problemarbeit in Kindesschutzabklärungen auf einer zeitlich vorgelagerten Problemarbeit (Schmidt/Hasse 2010: 74), die sich in einer verfahrensinduzierenden Gefährdungsmeldung verdichtet. Zu einer Meldung ist jede Person berechtigt, „wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint“ (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Die in Meldungen festgehaltenen Einsichten in Familien, die in unserem Sample zumeist von Fachkräften stammen, erwecken stellenweise den Anschein des Unmittelbaren: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Polizeikräfte in unterschiedlich gelagerten Einsätzen Zugang in die „lokale Privatheit“ (Rössler 2001) einer Familie erlangen und ihre Wahrnehmungen gegenüber einer Behörde fotografisch dokumentieren. Ein Polizist, der aufgrund eines medizinischen Notfalls in eine Wohnung gelangt, problematisiert in einer Meldung diese Wohnung, die „aus hygienischer Sicht einen sehr fragwürdigen Eindruck“³ mache und auf ein elterliches „Suchtproblem“ verweise. Die Meldung beschließt er damit, dass sich für ihn „ernsthaft die Frage“ stelle, ob die Kinder „in diesem

3 Wörtliche Materialausschnitte sind kursiv gesetzt.

Umfeld eine normale Entwicklung durchlaufen können“. Neben derart unvermittelt erscheinenden Blicken in die häusliche Sphäre lässt sich auf Seiten der Meldepersonen häufig eine deutlicher vermittelte Interpretationsarbeit beobachten: Von einer am Kind festgemachten Auffälligkeit wird auf eine mögliche Gefährdung geschlossen. Die Leiterin einer Kindertagesstätte (KiTa) verweist in E-Mails an eine mit Abklärungen mandatierte Organisation darauf, dass zwei Schwestern „wirklich auffällig großen Hunger“ zeigten und man sich frage, „ob sie einfach zu wenig Essen zu Hause bekommen“. Während bereits die Problemschilderungen in Meldungen implizit einen appellativen Charakter haben, wird dies in der Regel noch expliziert. Eine weitere KiTa-Leiterin beschließt die Meldung zu einem mutmaßlich „mangelernährten, emotional vernachlässigten“ Jungen damit, dass man um „raschmöglichste“ Hilfe bitte.

Die Funktion einer Abklärung besteht darin, solchen Problemdiagnosen nachzugehen. Gemäß Gesetz geht es darum, den „Sachverhalt“ zu „erforsch[en]“; dabei haben die entscheid- und prozessverantwortlichen Kinderschutzbehörden die Möglichkeit, damit „eine geeignete Person oder Stelle ... [zu] beauftragen“ (Art. 446 ZGB). Alle für den Artikel untersuchten Verfahren stützen sich auf Abklärungsberichte, mit denen behördenexterne Organisationen mandatiert wurden. Diese häufig in historisch gewachsenen Funktionen im Kinderschutz tätigen Organisationen sind heterogen verfasst: Meist handelt es sich um spezialisierte Stellen der kantonalen oder kommunalen Verwaltung oder um Non-Profit-Organisationen, die auf Mandatsbasis Abklärungen übernehmen; in einer von Kleingemeinden geprägten Region reichen die für die Abklärungen verantwortlichen Kommunalverwaltungen ihre Aufträge auch an im Sozialbereich tätige Profit-Organisationen weiter (Steffen et al. 2023, i. E.). Die Kinderschutzbehörden überwachen in diesen interinstitutionellen Patchworks die Qualität der Abklärungen, nehmen nach unseren Beobachtungen aber keinen Einfluss auf die Rekrutierungspolitik dieser Organisationen. Neben spezialisierten Sozialarbeitenden sind in unserem Sample auch Fachpersonen mit Tertiärabschlüssen in Psychologie, Pflege und Recht als (Mit-)Abklärende involviert.

Eine bei einem mit einer Abklärung mandatierten kommunalen Sozialdienst tätige Sozialarbeiterin verortet ihre Aufgabe in einem protokollierten Elterngespräch darin, dass sie zuhause der Behörde „schauen“ müsse, ob die in der Meldung gemachten „Aussagen“, der 3-jährige Sohn werde geschlagen, „zutreffen“. Dieses Hinschauen ist auf einen Zugang zum familialen Binnenraum angewiesen, der infolge der Familialisierung und Verhäuslichung moderner Kindheit von der Umgebung nur bedingt beobachtet werden kann (Zinnecker 1990: 144). Die Grenze zur familialen Privatheit ist im Kinderschutz zwar rechtlich aufgeweicht: Die Mitwirkungspflicht (Art. 448 ZGB) bewirkt, dass Eltern „Hausbesuche dulden“ (KESB Winterthur-Andelfingen o. J.) müssen. Abklärende müssen in der offen gehaltenen Methodik ihres Vorgehens jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten (Michel/Gareus 2016: 879). Unsere Befunde sprechen dafür, dass Abklärende im resultierenden Spannungsfeld zwischen „Absicherungsbedürfnis und Mut zur ‚Beweislücke‘“ (ebd.: 891) gerade an der Schwelle zur lokalen Privatheit zurückhaltend agieren (Steffen et al. 2023, i. E.).

Die Problemarbeit der Abklärenden basiert denn auch stark auf Nachforschungen,

die keine Präsenz in der Lokalität der Familie erfordern. Bedeutsam sind insbesondere Gesprächspraktiken zwischen Abklärenden und der Eltern-Kind-Gemeinschaft, die in den Räumen der Abklärungsorganisation stattfinden. In derart situierten Gesprächen werden Eltern und Kinder aufgefordert, über ihren Familienalltag zu berichten. Insbesondere Eltern unterstehen dabei aber einem „Glaubwürdigkeitsvorbehalt“ (Franzheld 2017: 266). Angaben von Eltern können sich aus Sicht der Abklärenden als strategisch erweisen – z. B. wenn in einer Aktennotiz gefolgert wird, eine Mutter kommuniziere nur insoweit offen über den Drogenkonsum ihres Partners, als sie davon ausgehe, das Gegenüber wisse bereits Bescheid. Die interviewten Fachkräfte gehen insgesamt von einer Situation aus, in der Eltern aufgrund der gesichtsbedrohenden Züge einer Problematisierung ihrer Sorgepraxen zu einem verstärkten Eindrucksmanagement (Goffman 2019) neigen. Es wird damit gerechnet, dass Eltern Probleme im Gespräch, so etwa eine Sozialarbeiterin, „*ein wenig herunterspielen*“. Erkundungen in der unmittelbaren Interaktion mit Betroffenen werden deshalb ergänzt um Erkundigungen in unabhängig von der Abklärung bestehenden Beobachtungsräumen, die ein Fenster in die Familie versprechen: Kinder bewegen sich i. d. R. auch außerhalb der Eltern-Kind-Gemeinschaft, wobei in unserem Material v. a. die erweiterte Familie sowie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auftauchen. Durch die Präsenz der Kinder an diesen Orten gelangen „Informationen nach draußen, die [vermeintlich] ein kritisches Urteil“ über das Elternhaus erlauben (Bühler-Niederberger 2019: 55). Ein Teil der Wissenskonstruktion basiert auf solchen Interpretationen des Innenlebens von Familien. Freilich können sich diese Interpretationen als fraglich oder falsch erweisen. So schreibt z. B. eine Abklärende in einer internen Mail über eine Auskunftsperson einer KiTa ironisierend, diese sei „*sehr engagiert unterwegs in Sachen ‚Kindesmisshandlung‘*“. Gemäß Akte erweist sich eine von dieser KiTa-Mitarbeiterin als Misshandlungsspur gedeutete Hautauffälligkeit nach einer medizinischen Begutachtung als Muttermal.

In der Logik des Feldes lassen sich die Funktionen des Hausbesuchs in der Differenzierung und Plausibilisierung der skizzierten Selbst- und Fremdauskünfte verorten. Die eigenständige Wahrnehmung einer Familie in ihrer Häuslichkeit fungiert somit als *ein* Tool der Zuordnung eines Falls zur Kategorie Kindeswohlgefährdung. Eine Sozialarbeiterin beschreibt im Interview z. B. einen Hausbesuch, bei dem sich der von der Schule problematisierte Sachverhalt insofern bestätigte, als „*dort ... ersichtlich geworden [ist], ... dass die Kinder zu Hause so wenig Förderung erhalten*“. Ein gewisser Beweiswert des Hausbesuchs wird ferner damit begründet, dass dem Eindrucksmanagement hier enge Grenzen gesetzt seien: Erstens wird davon ausgegangen, dass sich die Qualität des Familienalltags in die sinnlich wahrnehmbare Materialität des Raums einzeichnet (Schinkel 2019: 400; Koch/Schoch 2022) und sich dadurch quasi ablesen lässt. Der Blick in ein Kinderzimmer, das eine Sozialarbeiterin in einer Fallschilderung aufgrund fehlender Bettanzüge und schmutziger Matratzen als „*sehr prekär*“ charakterisiert, kann den sorgekompetenten Auftritt einer Mutter im Bürosetting fragwürdig erscheinen lassen. Zweitens lässt sich ein Motiv beobachten, dass an einen raumtheoretischen Befund erinnert: Der häusliche Rahmen fungiert demnach als ein Stabilisator kindlichen Verhaltens, der außerhalb wegfällt (Schinkel 2019: 399). So meint ein Sozialarbeiter im In-

terview, dass man beim Hausbesuch „*die Kinder natürlicher [erlebe] ..., als wenn wir die hierher einladen*“. Das als natürlich vorgestellte Verhalten des Kindes in seinem gewohnten Umfeld löst dabei regelmässig elterliche Reaktionen aus, für die sich Abklärende brennend interessieren – dann etwa, wenn ein 8-jähriges Mädchen während eines von uns beobachteten Hausbesuchs die Küchenzeile erklimmt, sich einen Snack holt und damit mutmasslich einen Blick auf die familiäre Regulation der Ernährung ermöglicht. Auch wenn die Fachkräfte eine Positionalität ihrer Wahrnehmung wie auch eine Künstlichkeit der Situation nicht in Abrede stellen, figuriert der Hausbesuch somit als ein Versuch, einen Blick in eine familiäre Hinterbühne zu erhaschen.

Die Erfassung des Familialen

Auffälligkeiten im Zustand eines Kindes stehen nicht nur häufig am Anfang von Abklärungen, sondern spielen auch in der darauffolgenden Wissenskonstruktion eine zentrale Rolle. Über eigene Beobachtungen und für plausibel befundene Dritturteile werden Kinder in Bezug auf Normalitätsvorstellungen von Körper, Kognition, Emotionalität und Verhalten verortet. In den Akten tauchen Kinder auf, die etwa „*ständig krank*“ sind, sich in der Schule „*nicht tragbar*“ verhalten oder „*gut entwickelt*“ erscheinen. Der Zustand des Kindes für sich ist jedoch nicht rechtserheblich: Ein Interventionsbedarf kann auch gegeben sein, wenn eine Beeinträchtigung erst zu erwarten ist (Voll/Jud 2013: 24). Weiter werden Auffälligkeiten thematisiert, die weniger in der Familie als in der Konstitution des Kindes verortet werden: Eine mit Abklärungen bei Kleinkindern betraute Pflegefachperson meint, dass es sich auch um ein „*grauenhaft schwieriges Kind*“ handeln könne; „*nicht immer ist es die Erziehung der Mutter*“. Wenn Eltern in außerbehördliche Maßnahmen einwilligen, bleibt der familiäre Konnex von Auffälligkeiten häufig unbestimmt: Die Frage etwa, ob die „*Hyperaktivität*“ eines Jungen „*mit den Ereignissen zu Hause*“ zusammenhängt, bleibt unbeantwortet. Im Sinne der Rechtslage gerät Familie als etwas in den Blick, das von den Eltern herzustellen ist und das Wohl des Kindes sicherzustellen hat. Die Problemarbeit besteht insofern darin, ein „*Doing Family*“ (Schier/Jurzyk 2008) in seiner intergenerationalen Sorge um das Kind unter die Lupe zu nehmen. Unabhängig davon, inwieweit sich das Fallwissen aus eigenen Erkundungen sowie Selbst- und Drittauskünften zusammensetzt, lassen sich die als relevant interpretierten Dimensionen in die Kategorien Räume, Rhythmen und Hierarchien des Familialen aufbrechen. In der Problemarbeit von Abklärenden ist es die in situ bestimmte Qualität dieser miteinander verwobenen Dimensionen, welche das Wohl des Kindes sicherstellt bzw. gefährdet.

Räume

In der Beurteilung der Räume des Familialen steht die Erkundung der lokalen Privatheit im Vordergrund. Die Lokalität taucht dabei als ein räumlicher Faktor der bin-

nenfamilialen Regulierung kindlicher Entwicklung auf, dessen Sollwert in Interviews häufig schlicht als „*kindgerecht*“ gefasst wird. Dies bedeutet zunächst, dass als Gefahrenherde interpretierte Dinge und Raumqualitäten im Nahbereich des Kindes abwesend sind. Im Abklärungsbericht einer Sozialarbeiterin wird z. B. konstatiert, dass in der Wohnung eines Vaters kein „*Rauchgeruch*“ wahrzunehmen ist und sich somit der diesbezügliche Vorwurf der Mutter nicht bestätigt. Umgekehrt tauchen Aspekte der häuslichen Materialität auf, die dem Bild des Kindgerechten – häufig implizit – widersprechen: Problematisiert wird etwa die Präsenz von „*offenen Stromkabeln*“ oder „*unstabil zusammengebaut[en]*“ Hochbetten. Als mittelbare Gefahrenmomente mit einer materiellen Dimension tauchen prominent (Neue) Medien auf, die dem Kind zur freien Verfügung stehen. So heißt es zu einem Erstklässler, der „*Fernseher [im Kinderzimmer] und das viele Gamen*“ verstärkte dessen „*auffälliges Verhalten*“.

Während der Blick auf die Räume somit einerseits die Absenz des „Falschen“ zu kontrollieren sucht, geht es andererseits um die Präsenz des „Richtigen“. Gewisse Dinge und Raumqualitäten stehen für positive Qualitäten des Familialen. Aspekte von Ordnung und Hygiene spielen dabei eine Rolle, wobei positive Urteile mit Schlagwörtern wie „*aufgeräumt*“ unterlegt werden oder sich anhand einer Nicht-Thematisierung ablesen lassen. Kommt es zu einer Problematisierung, folgen detaillierte Schilderungen: Eine Sozialarbeiterin dokumentiert u. a., dass in einem Kinderzimmer „*ca. 9 große Einkaufstaschen gefüllt mit schmutziger Wäsche*“ standen. Abklärende betonen zwar einen reflexiven Umgang mit Hygiene- und Ordnungsstandards (Steffen et al. 2023, i. E.), interessieren sich aber dafür, ob – so eine Sozialarbeiterin im Interview – „*[das] klappt mit dieser Haushaltsführung*“. Während sich für Hausbesuche in den 1960er- und 1970er-Jahren ein Fokus auf Ordnung und Hygiene zeigt (Bühler et al. 2022), scheinen sich Abklärende heute stärker für weitergehende Qualitäten zu interessieren. Die Lokalität gerät dabei insbesondere als Ort entwicklungs- und bildungsbezogener Aktivität unter elterlicher Regie in den Blick (Lange 2020: 120). Ausführlich dokumentiert wird die Präsenz von Raum und Material für Spiel und schulisches Arbeiten. In einem Abklärungsbericht zu einem 2-jährigen Jungen, der „*viele Spielsachen und Entfaltungsmöglichkeiten hat*“, findet sich z. B. eine detaillierte Beschreibung eines „*Lernspiel[s] mit Anreizeffekt*“, das seiner Sauberkeitsentwicklung diene. Problematisiert werden dagegen nicht nur ein Mangel an Spiel- und Arbeitsmöglichkeiten, sondern auch „falsches“ Spielen und Arbeiten: In der Aktennotiz zu einem Hausbesuch wird etwa konstatiert, die Kinder würden ihre Hausaufgaben auf dem Sofa oder Boden machen. In einem anderen Fall wird einer Mutter ein Kurs über „*geeignetes Spielmaterial und Spielsituationen*“ empfohlen. Neben dem Fokus auf entwicklungsbezogene Aktivitäten interessieren sich Abklärende in Bezug auf die Lokalität für Aspekte, die als Hinweise auf emotionale Bande (Schinkel 2020: 308) gelesen werden. Während etwa ein „*liebevoll eingerichtet[es]*“ Kinderzimmer positive Bande illustrieren kann, werfen als „*karg*“ charakterisierte Raumqualitäten Fragen auf. Eine Sozialarbeiterin begründet im Interview die Bedeutung von Hausbesuchen prominent anhand einer „*ganz jungen Mutter*“, in deren Wohnung ihr „*die Kälte ... sofort ins Auge gesprungen*“ sei. U. a. habe sich diese Kälte daran gezeigt, dass es dort „*nicht ein [betont] Foto*“ gehabt habe.

Rhythmen

Moderne Kindheit lässt sich in zwei zentralen Räumen verorten, nämlich in der Kernfamilie und im Bildungssystem. In beiden Fällen ist mit der räumlichen eine zeitliche Verortung verknüpft (Bühler-Niederberger 2019). Es erstaunt nicht, dass in der kindesschutzspezifischen Erfassung des Familialen temporale Aspekte auftauchen, die wir als Rhythmen des Familialen fassen. Doing Family als intergenerational strukturierte Kopräsenz von Menschen bedingt die Verknüpfung und Synchronisation individueller Lebensführungen (Schier/Jurzyk 2008). In Abklärungen gerät zentral diese Synchronisationsleistung in den Blick. Problematisiert werden Diskrepanzen zwischen der elterlichen Zeitordnung und als zwingend erachteten Sorge-Zeiten (King 2020) für das Kind. In einer Akte ist z. B. die Aussage einer Ärztin dokumentiert, wonach die „*frühkindliche Regulationsstörung*“ eines Jungen mit einer „*suboptimalen Betreuungssituation*“ assoziiert sei. Nach ihrer Beobachtung während eines Spitalaufenthalts esse er, „*wenn man sich Zeit nimmt*“. Die abklärende Sozialarbeiterin schließt sich diesem Urteil implizit an, indem sie eine ambulante Hilfe beantragt, die u. a. hinsichtlich eines „*geregelt[e]n Ess- und Schlafverhalten[s]*“ unterstützen soll. Wie an anderen Stellen im Material figuriert das Kind hier als ein Wesen, das in den „Mikrozeiten des Alltags“ (Bühler-Niederberger 2019: 56) auf eine Rhythmisierung durch Eltern und eine entsprechende elterliche Prioritätensetzung angewiesen ist: Das Kind muss gewissermaßen in regelmäßigen Sorge-Zeiten „gewartet“ werden, damit sein Wohl sichergestellt ist.

Die familiäre Zeitordnung muss dabei mit dem Zeitregime des Bildungssystems synchronisiert werden (Lange 2020). Unser Material zeigt, wie stark das Bildungssystem auf Normalitätserwartungen zu kernfamilialen Rhythmen basiert. Erwartungsverletzungen scheinen häufig als kindesschutzrelevant kategorisiert zu werden. Problematisiert wird z. B., dass eine 11-Jährige „*grundsätzlich ungepflegt*“ sowie mit „*nicht erledigten Hausaufgaben*“ in der Schule erscheine und teilweise „*um 2, 3 Uhr auf Whatsapp*“ sei. Die Qualität der elterlichen Rhythmisierung wird somit nicht nur in ihrer inneren Funktionalität beurteilt, sondern auch in ihrem Output gegenüber dem in der scholarenisierten Gesellschaft zentralen Bildungssystem. Zuweilen kann eine als ungenügend problematisierte Synchronisation der familialen Zeitordnung mit dem Zeitregime des Bildungssystems zu einem Brennpunkt der Problemarbeit werden. Im Fall einer allein-erziehenden Mutter summieren sich diesbezügliche Problematisierungen zusehends, je stärker die Kinder in Einrichtungen des Bildungssektors involviert sind. Nachdem unfreiwillige Maßnahmen über längere Zeit abgelehnt wurden, begründet eine Sozialarbeiterin einen Antrag auf Anordnung einer ambulanten Hilfe damit, dass die Mutter u. a. darin Unterstützung benötige, „*die Kinder in schulischen Belangen zu begleiten und sich gegenüber der Schule zuverlässig zu zeigen*“.

Hierarchien

Bisher wurde klar, dass das Kindeswohl wesentlich daran beurteilt wird, ob ein Kind im familialen Binnenraum und dessen Außenbezügen einer als ausreichend schützend und entwicklungsförderlich interpretierten räumlich-temporalen Ordnung unterstellt ist. Diese familiäre Involviertheit beruht auf einer Hierarchie zwischen Kind und Eltern: Die Frage, ob es den Eltern in ihrer häufig prekären Lebenslage gelingt, dem Kind eine für adäquat befundene Raum-Zeit-Ordnung bereitzustellen, ist eng verknüpft mit der Frage nach der Einfügung des Kindes in diese Ordnung.

Unsere Befunde illustrieren, dass das Wohl des Kindes stark mit einer „moralischen Autorität“ (Bühler-Niederberger 2019: 56) der Eltern gegenüber dem Kind assoziiert ist. So notiert eine Sozialarbeiterin in einem Abklärungsbericht, beim Hausbesuch habe sich gezeigt, dass ein 2-jähriger Junge *„gut auf seine Mutter hört“*. Umgekehrt werden als Insubordination interpretierte Interaktionen als Hinweise auf eine unzureichende Eltern-Kind-Hierarchie gelesen. Eine Sozialarbeiterin bestätigt anlässlich eines Hausbesuchs die von schulischer Seite problematisierte fehlende *„Struktur“* in einer Familie. Dies macht sie u. a. daran fest, dass die beiden Primarschulkinder unmittelbar vor der gängigen Essenszeit *„ohne die Mutter zu fragen“* zu einem Snack greifen. Ein Sozialarbeiter ermahnt einen Vater anlässlich einer wörtlich protokollierten Anhörung, dass es mit seiner 11-jährigen Tochter künftig *„nicht mehr so einfach“* sein werde, wenn sie *„Ihnen jetzt schon auf der Nase herumtanzt“*. Zum selben Mädchen suggeriert eine Lehrerin in einer im Abklärungsbericht festgehaltenen Aussage einen Zusammenhang zwischen seiner Fähigkeit zur *„manipulativen Einwirkung“* auf die Mutter und einem *„intrigante[n] Sozialverhalten in der Schule“*. Probleme darin, das Verhalten des Kindes zu regulieren, scheinen fallweise auch von Eltern artikuliert zu werden: Die Mutter des eben erwähnten Mädchens bekundet in verschiedenen aktenförmig festgehaltenen Interaktionen Mühe damit, sich gegenüber dieser und ihrem 7-jährigen Bruder durchzusetzen. Eine andere Mutter beschreibt ihren 4-jährigen Sohn gemäß Hausbesuchsbericht als ein Kind, das *„im Alltag immer wieder sehr laut wird, wenn er nicht kriege, was er wolle“*; mitunter setze er sich in puncto *„Spielkonsole“* gegenüber den Eltern durch. Die Mutter wünsche sich denn auch *„Unterstützung“* für Fragen, die sich mit Bezug auf dessen *„Ungeduld und Frustration“* ergäben.

In der Kindesschutzlogik basiert eine ausreichend gute Eltern-Kind-Beziehung somit auch auf Gehorsam. Zieht man das Gesetz zu Rate, könnte man auf eine statuslogische Legitimation dieser Subordination schließen. U. a. heißt es dort, dass *„das Kind ... den Eltern Gehorsam [schuldet]“* (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Unsere Befunde verweisen jedoch darauf, dass für Abklärende die Unterordnung des Kindes unter die elterliche Führung ein Effekt eines um die kindlichen Bedürfnisse oszillierenden Doing Family darstellt und quasi verdient werden muss. Hausbesuche können dabei als Momentaufnahmen der empathischen Qualität elterlichen Handelns fungieren. Den Gehorsam des Jungen, der *„gut auf seine Mutter hört“*, bringt die Abklärende mit dem *„ruhigen, erklärenden Umgang“* der Mutter in Verbindung. Der kindliche Wille ist dabei etwas, mit dem sich Eltern in einer als entwicklungsadäquat vorgestellten Weise auseinander-

setzen sollen. Mitunter kann dies bedeuten, dass diesem Willen situativ nicht gefolgt wird. Dies zeigt sich bei einem von uns beobachteten Hausbesuch bei einem 8-jährigen Mädchen, dessen Mutter von verschiedenen Seiten eine zu „*permissive*“ Erziehung attestiert wird. Die Mutter erlaubt der Tochter, sich „*ausnahmsweise*“ Chips ins Zimmer zu holen. Darauf fragt eine abklärende Psychologin die Mutter, ob dies nun nicht eine jener Situationen gewesen sei, wo die Tochter versuche, „*Sie um den Finger zu wickeln*“. Die Bewertung empathischer Qualitäten kann auch weniger anschaulich sein: In einem Hausbesuchsbericht heißt es zur Mutter eines 2-jährigen lapidar, sie zeige sich „*teilweise wenig sensitiv*“ und solle durch eine ambulante Hilfe zu „*angemessene[n] und prompt[e]n Reaktionen auf die Botschaften*“ ihres Sohnes hingeführt werden. Die Bewertung der Eltern-Kind-Interaktionen erinnert somit deutlich an den autoritativ-partizipativen Erziehungsstil, der sich „durch einen moderaten und nachvollziehbaren Gebrauch von persönlicher, immer wieder neu zu rechtfertigender Autorität von Eltern und eine sensible, aber nicht übertriebene Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes“ (Bauer/Hurrelmann 2021: 226) charakterisieren lässt. Ferner verweisen die Bewertungsmuster stark auf das von der Psychologie seit den 1950er-Jahren popularisierte „gebundene Kind“ (Gebhard 2009: 166). Bei Kleinkindern manifestiert sich die bindungstheoretisch zentrale elterliche Sensitivität für Abklärende nicht nur in den beobachtbaren Eltern-Kind-Interaktionen, sondern auch in der kindlichen Nähe-Distanz-Regulation gegenüber den Besucher*innen. In Anlehnung an den bindungstheoretischen „strange situation test“ (Ainsworth/Bell 1970) wird erwartet, dass sich das Kind zunächst zurückhaltend zeigt, über die Präsenz sensibler Eltern jedoch Vertrauen in die fremde Situation entwickelt. Ein Sozialarbeiter spricht im Interview von „*einer gesunden Art von Distanz und Nähe*“, die sich daran zeige, dass das Kind „*mir nicht gleich auf den Schoß sitzen [will], aber ... auch nicht beim Türrahmen vorne stehen [bleibt]*“. Idealtypisch ist die Schilderung eines 2-jährigen in einem Bericht, der sich anfangs „*hinter den Sofakissen versteckt*“, den „*Körperkontakt zur Mutter [sucht]*“ und „*sich im Verlaufe des Besuchs zutraulicher*“ zeige. Kontrastieren lässt sich dieses Beispiel mit einem Hausbesuch, an den sich eine Sozialarbeiterin im Interview erinnert: Ein 3-jähriges Mädchen habe sich zuerst regungslos hinter einem Vorhang versteckt. Plötzlich habe es sich „*wie ein Hündchen*“ auf die Füße der Sozialarbeiterin gelegt und sei eingeschlafen. Bei einer Notplatzierung im Kontext häuslicher Gewalt habe sich ihr Eindruck einer „*hoch auffälligen*“ Bindung bestätigt: Die Kinder der Familie seien „*mitgekommen, wie wenn nichts wäre*“, was bei einem „*sicher gebundene[n] Kind*“ nicht zu erwarten wäre.

Schluss

Jürgen Zinnecker (2000: 36) fasst moderne Kindheit prägnant als „pädagogisches Moratorium“. Der Einordnung der Nachwachsenden in die Welt der Erwachsenen ist demnach eine der Reifung dienende „Auszeit‘... in ausgewiesenen Zeiten, Räumen, Statuspositionen und Diskursen“ (ebd.: 37) vorangestellt. Zentraler Bestandteil dieses Moratoriums ist neben einem schulischen ein auf elterlicher Autorität basierendes fa-

miliales Regime. Abklärende im zivilrechtlichen Kinderschutz haben zu beurteilen, ob eine elterliche Sorge basalen gesellschaftlichen Leistungserwartungen entspricht. Folglich erstaunt es nicht, dass in der Erfassung des Familialen im und rund um den Hausbesuch die raum-zeitliche und hierarchische Verfasstheit einer Familienkindheit fokussiert wird. Denkt man an die Funktion des Moratoriums als „Schutz- und Vorbereitungsraum“ (Heinzel 2010: 600), überrascht ebenso wenig, dass die Beurteilung der Sicherheit eines Kindes im Elternhaus auf zwei Kernvorstellungen beruht: Erstens fungiert das Kind als ein Subjekt, das nicht autonom auf seine Verletzlichkeit rekurrieren kann und deshalb im Innen und Außen der häuslichen Sphäre auf ein schützendes Elternhandeln angewiesen ist. Zweitens geht es um die Anregung des kindlichen Subjekts, das sich im Sinne der „Entwicklungstatsache“ (Bernfeld 1979: 51) entwickeln *muss*, diese Entwicklung aber nicht ohne eine das schulische Regime ergänzende Familienpädagogik regulieren kann. Diese Anthropologie des Kindes verweist in den rekonstruierten Dimensionen des Familialen stark auf Aspekte des bürgerlichen Familienideals (Nave-Herz 2013). Deutlich erkennbar ist dabei insbesondere die Emotionalisierung der familialen Binnenstruktur, die aktuell stark mit dem spezifisch westlichen Ideal (Keller/Bard 2017) eines durch verlässliche familiäre Strukturen gebundenen Kindes verknüpft scheint. Zumindest dann, wenn familienstützende Maßnahmen im Vordergrund stehen, geht die Sicherheitslogik von Abklärenden somit über Aspekte physischer Unversehrtheit hinaus. Frappant ist dabei, dass die in unserem Material erkennbaren Sicherungsstrategien vorrangig Mütter adressieren. Weiter fällt auf, dass die Problemarbeit der Logik eines „occupational professionalism“ (Liljegren 2012) folgt: Im Vertrauen auf die Fachlichkeit von Abklärenden haben diese große Ermessensspielräume darin, wie sie jene minimale Sorgequalität bestimmen, die ihnen mit der Sicherheit des Kindes vereinbar erscheint (Steffen et al. 2023, i. E.). Weniger beobachten lässt sich dagegen der international konstatierte Übergang zu einem „organizational professionalism“ (Liljegren 2012), in dessen Rahmen verstärkt Prozessvorgaben die Funktion des Kindesschutzes gewährleisten sollen (Dollinger 2014). Mitunter bedeutet dies, dass der Hausbesuch in seiner fallspezifischen Bedeutung variiert und nicht per se als „key site“ (Ferguson 2009: 27) fungiert.

Literatur

- Ainsworth, Mary/Bell, Silvia (1970): Attachment, Exploration, and Separation: Illustrated by the Behavior of One-Year-Olds in a Strange Situation, in: *Child Development* 41, 49–67.
- Bauer, Ullrich/Hurrelmann, Klaus (2021): Einführung in die Sozialisationstheorie. Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung, Weinheim/Basel.
- Bernfeld, Siegfried (1979): *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*, Frankfurt am Main.
- Betz, Tanja/Bischoff, Stefanie (2013): Risikokind und Risiko Kind. Konstruktionen von Risiken in politischen Berichten, in: Kelle, Helga/Mierendorff, Johanna (Hg.): *Normierung und Normalisierung der Kindheit*, Weinheim/Basel, 60–81.

- Bühler, Rahel/Koch, Martina/Steffen, Markus (2022): „Während meines Besuchs konnte ich mir ein eindeutiges Bild machen.“ Praxis und Bedeutung von Hausbesuchen im Kinderschutz. 1960–1980, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 72, 110–126.
- Bühler-Niederberger, Doris (2019): Elternhaus, in: Hasse, Jürgen/Schreiber, Verena (Hg.): Räume der Kindheit. Ein Glossar, Bielefeld, 52–57.
- Cottier, Michelle/Steck, Daniel (2012): Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: Die Praxis des Familienrechts 13, 981–1000.
- Dahlheimer, Sabrina (2021): Familie unter Verdacht. Mechanismen und Folgen medialer Skandalisierungen von Kinderschutzfällen, Bielefeld.
- Dollinger, Bernd (2014): Soziale Arbeit als Realisierung protektiver Sicherheitspolitiken. Tendenzen einer Neuorientierung im Kinderschutz und der Arbeit mit Jugendgewalt, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12, 296–314.
- Fassbind, Patrick (2016): Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung: Rechtliche Aspekte, in: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.): Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern, 102–120.
- Ferguson, Harry (2009): Performing child protection: home visiting, movement and the struggle to reach the abused child, in: Child & Family Social Work 14, 471–480.
- Franzheld, Tobias (2017): ‚Verdacht‘ als theoretische Reflexion und analytische Konzeption der Kinderschutzforschung, in: Sozialer Sinn 18, 255–280.
- Gebhardt, Miriam (2009): Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen. Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert, München.
- Goffman, Erving (2019): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München.
- Groenemeyer, Axel (2008): Institutionen der Normativität, in: Groenemeyer, Axel/Wieseler, Silvia (Hg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik, Wiesbaden, 70–97.
- Groenemeyer, Axel (2010): Doing Social Problems – Doing Social Control. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten – Ein Forschungsprogramm, in: Groenemeyer, Axel (Hg.): Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten, Wiesbaden, 13–56.
- Heinzel, Friederike (2010): Kindheit und Grundschule, in: Krüger, Heinz-Hermann/Grunert, Cathleen (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, Wiesbaden, 595–618.
- Holstein, James A./Gubrium, Jaber F. (1999): What is Family?, in: Marriage & Family Review 28, 3–20.
- KESB Winterthur-Andelfingen (o. J.): Merkblatt Abklärung im Kinderschutzverfahren. <<https://kesb-wa.ch/abklaerung/>> [29. 03. 2022].
- Keller, Heidi/Bard, Kim A. (2017): The Cultural Nature of Attachment: Contextualizing Relationships and Development, Cambridge.
- Kessl, Fabian/Koch, Nicole/Wittfeld, Meike (2015): Familien als risikohafte Konstellationen: Grenzen und Bedingungen institutioneller Familialisierung, in: Neue Praxis (Sonderheft 12), 60–72.
- King, Vera (2020): (Für-)Sorge, in: Schinkel, Sebastian/Hösel, Fanny/Köhler, Sina-Mareen/König, Alexandra/Schilling, Elisabeth/Schreiber, Julia/Soremski, Regina/Zschach, Maren (Hg.): Zeit im Lebensverlauf. Ein Glossar, Bielefeld, 143–148.
- Koch, Martina/Piñeiro, Esteban/Pasche, Nathalie (2019): „Wir sind ein Dienst, keine Behörde.“ Multiple institutionelle Logiken in einem Schweizer Jugendamt – Ein ethnografisches Fallbeispiel aus der street-level bureaucracy, in: Forum Qualitative Sozialforschung 20(2), Art. 21.
- Koch, Martina/Steffen, Markus/Bühler, Rahel (2020): Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz – eine qualitative Studie, in: Soziale Passagen 12, 441–445.
- Koch, Martina/Schoch, Aline (2022): Fachliches Urteilen, Körper und Sinne. Analytische Reflexionen am Beispiel von Hausbesuchen und Anhörungen im Kinder- und Erwachsenenschutz, in: Empirische Pädagogik 36, 64–79.

- Lange, Andreas (2020): Familie, in: Schinkel, Sebastian/Hösel, Fanny/Köhler, Sina-Mareen/König, Alexandra/Schilling, Elisabeth/Schreiber, Julia/Soremski, Regina/Zschach, Maren (Hg.): Zeit im Lebensverlauf. Ein Glossar Bielefeld, 117–121.
- Liljegen, Andreas (2012): Pragmatic professionalism: micro-level discourse in social work, in: *European Journal of Social Work* 15, 295–312.
- Lipsky, Michael (2010): *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*, New York.
- Michel, Margot/Gareus, Ines (2016): Das Gutachten im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde, in: *Die Praxis des Familienrechts* 17, 874–916.
- Mierendorff, Johanna (2013): Normierungsprozesse von Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Das Beispiel der Regulierung der Bedingungen der frühen Kindheit, in: Kelle, Helga/Mierendorff, Johanna (Hg.): *Normierung und Normalisierung der Kindheit*, Weinheim/Basel, 38–57.
- Nave-Herz, Rosmarie (2013): Eine sozialhistorische Betrachtung der Entstehung und Verbreitung des Bürgerlichen Familienideals in Deutschland, in: Krüger, Dorothea C./Herma, Holger/Schierbaum, Anja (Hg.): *Familie(n) heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen*, Weinheim/Basel, 18–35.
- Reckwitz, Andreas (2020): *Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*, Berlin.
- Richter, Martina (2013): *Die Sichtbarmachung des Familialen. Gesprächspraktiken in der sozialpädagogischen Familienhilfe*, Weinheim.
- Rieder, Stefan/Bieri, Oliver/Schwenkel, Christof/Hertig, Vera/Amberg, Helen (2016): *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten*, Luzern.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*, Frankfurt am Main.
- Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2016a): Begriff und Arten des Kindesschutzes, in: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.): *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*, Bern, 406–409.
- Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2016b): Zivilrechtlicher Kindesschutz, in: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.): *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*, Bern, 410–458.
- Schier, Michaela/Jurzyk, Karin (2008): Familie als Herstellungsleistung in Zeiten der Entgrenzung, in: *Familienforschung* 2008, 9–18.
- Schinkel, Sebastian (2019): Zuhause sein, in: Hasse, Jürgen/Schreiber, Verena (Hg.): *Räume der Kindheit. Ein Glossar*, Bielefeld, 397–408.
- Schmidt, Lucia/Hasse, Raimund (2010): Der Arbeitsbegriff in der Soziologie sozialer Probleme und im Neo-Institutionalismus. Konzeptualisierung und Anwendung im Forschungsfeld Bildungsungleichheit, in: Groenemeyer, Axel (Hg.): *Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten*, Wiesbaden, 57–78.
- Schnurr, Stefan (2016): Child Removal Proceedings in Switzerland, in: Burns, Kenneth/Pörö, Tarja/Skivenes, Marit (Hg.): *Child Welfare Removals by the State: A Cross-Country Analysis of Decision-Making Systems*, New York, 117–145.
- Steffen, Markus/Koch, Martina/Bühler, Rahel (2023, i. E.): Sachverhaltserforschung als Ermessensarbeit. Abklärungslogiken im Kontext von Hausbesuchen im Kindes- und Erwachsenenschutz, in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*.
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet (1996): *Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*, Weinheim.
- Strübing, Jörg (2014): *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*, Wiesbaden.
- Turba, Hannu (2020): Sozialpolitik als Problemarbeit an Menschen und an Institutionen, in: *Soziale Probleme* 31, 123–140.
- Urban-Stahl, Ulrike/Albrecht, Maria/Gross-Lattwein, Svenja (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern, Opladen.

- Voll, Peter/Jud, Andreas (2013): Management by diffusion? Zum Umgang mit Risiken im zivilrechtlichen Kinderschutz, in: Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (Hg.): Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, Wiesbaden, 23–52.
- Zinnecker, Jürgen (1990): Vom Straßenkind zum verhäuslichten Kind. Kindheitsgeschichte im Prozess der Zivilisation, in: Behnken, Imbke (Hg.): Stadtgesellschaft und Kindheit im Prozess der Zivilisation, Opladen, 142–162.
- Zinnecker, Jürgen (2000): Kindheit und Jugend als pädagogische Moratorien. Zur Zivilisationsgeschichte der jüngeren Generation im 20. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Pädagogik (Beiheft 42), 36–68.

Markus Steffen, markus_steffen@gmx.net

Dr. Martina Koch, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit,
Riggenbachstrasse 16, CH-4600 Olten, martina.koch@fhnw.ch